

Hygieneplan-Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz

10. überarbeitete Fassung, gültig ab 9. Dezember 2022





GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Allgemeine Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Positiv auf das Coronavirus getestete Personen
4. Personen mit besonderen Risiken
5. Ausbildung an Schulen
6. Verantwortlichkeit der Seminarleitung
7. Erste Hilfe



I. VORBEMERKUNG

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet), im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen, anzuordnen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz. Er trägt dazu bei, ein hygienisches Umfeld für die Gesundheit der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und aller an Ausbildung Beteiligten sicherzustellen.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten des jeweiligen Studienseminars durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Das einzelne Studienseminar muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (vgl. auch Online-Checkliste des Instituts für Lehrgesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz¹, die sich an den Schulbereich wendet).

¹ <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>



III. ALLGEMEINE INFektionSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

1. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 8) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.

2. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Seminarräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Sekretariate oder Büroräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virus-haltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Seminarräume regelmäßig mittels Fensterlüftung zu lüften.

Die **Mindestdauer der Lüftung der Seminarräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während der Veranstaltungen kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht



geöffnet werden, ist er für den Seminarbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3. Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen

Gemäß Schutzmaßnahmenverordnung² sind positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen (PCR-Test, durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest oder Selbsttest) verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach 5 Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von 10 Tagen.

Die Maske darf abgesetzt werden, sofern

- im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder
- ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
- sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Im Fall einer symptomlosen Coronainfektion sind Personen unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Seminarbesuch verpflichtet. Seitens des Seminars gibt es kein Auskunftsrecht hinsichtlich einer Coronainfektion.

4. Personen mit besonderen Risiken

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Ein-

² <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>



haltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

4.1 Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus der Infektionslage sowie der Pathogenität der vorherrschenden Erregervarianten.

Über eine temporäre Befreiung von Präsenzveranstaltungen im besonders begründeten Einzelfall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Seminarleitung auf Antrag der Fachleiterin oder des Fachleiters bzw. Seminarteilnehmerin und -teilnehmer und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Befreiungen vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen sind spätestens nach drei Monaten zu überprüfen, soweit das Institut für Lehrgesundheit keine andere Frist empfohlen hat. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen.

Fachleiterinnen und Fachleiter, die vom Präsenzunterricht oder von Präsenzveranstaltungen befreit werden, erhalten nach Weisung der Seminarleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder im Studienseminar oder von zu Hause erbracht wird.

Betroffene Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer erhalten ein digitales Ausbildungsangebot nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

4.2 Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u. a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen am speziellen Studienseminar zu berücksichtigen.

5. Ausbildung an Schulen

Unterrichtsbesuche, Unterrichtsmitschauen und Prüfungen finden an Schulen statt.



Für alle Tätigkeiten von Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern in der Schule gilt der aktuelle Hygieneplan-Corona für die Schulen.

6. Verantwortlichkeit der Seminarleitung

In den Studienseminaren ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

6.1 Meldepflicht

Für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen besteht keine Verpflichtung, das Seminar über ein positives Testergebnis zu informieren. Seminare sind auch nicht berechtigt, Auskunft über das Vorliegen etwaiger Testergebnisse zu verlangen.

Gleichwohl bleiben der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG grundsätzlich meldepflichtig.

6.2 Hygienebeauftragte Personen

Die Seminarleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten³. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

7. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

³ siehe auch <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>